

## **Satzung des Südwestrundfunk-Sportclubs e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **SÜDWESTRUNDFUNK-SPORTCLUB E.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand durch dessen Entscheidung und Aushändigung des Mitgliedsausweises begründet.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum Quartalsende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in allen Sportarten, die der Verein pflegt, zu betätigen. Außerdem können sie nach Maßgabe der von den jeweiligen Spartenleitern aufgestellten Bedingungen an allen Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an ARD/ZDF- und Euro-Turnieren wird durch den Vorstand geregelt. Sportgeräte werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins.
2. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein nach besten Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu begleichen und die Einbehaltung von den Gehaltsbezügen oder den Einzug von einem Konto zu gestatten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Zusammensetzung, Aufgaben und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren, vertretungsberechtigten, Mitgliedern (erweiterter Vorstand), im Folgenden Vorstand genannt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands ergeben, hierbei ist die Zuteilung der Funktionen für die Repräsentation in der Öffentlichkeit zum vertretungsberechtigten Vorstand zwingend.
5. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der aus den Funktionen der ersten Spartenleitung und deren Vertretung gebildet wird. Der Beirat wirkt bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands mit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Über Auslagen entscheidet der Vorstand.
7. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.

8. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Mitglieder des Vorstandes müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Im jährlichen Wechsel werden zur Vermeidung des Austausches des gesamten Vorstandes jeweils die Hälfte des vertretungsberechtigten bzw. des erweiterten Vorstandes neu gewählt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann das Amt von einem, vom Vorstand bestimmten Beauftragten weitergeführt werden. Die Bestimmung eines Beauftragten kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheiden des Mitgliedes beschlussfähig und gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt bleibt. Das Amt des Beauftragten endet mit der Neuwahl des Amtes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Um mit der Neuwahl wieder in den regulären Wahlrhythmus zu gelangen, ist gegebenenfalls eine Wahl für nur ein Jahr erforderlich.
11. Sollte das Finanzamt oder das Registergericht Beanstandungen gegen eine Satzungsänderung erheben, ist der Vorstand ermächtigt die erforderliche Korrektur vorzunehmen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich (per E-Mail) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Die Sitzung wird von dem Mitglied geleitet, welches zur Sitzung eingeladen hat. Die Vorstandssitzungen können real und/oder virtuell stattfinden.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (BGB) Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand obliegt, gemeinsam oder einzeln vertretend, die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse, sowie die Prüfung der Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder.  
Bei Eilentscheidungen ist die nachträgliche Billigung des Vorstands erforderlich.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstands, u.U. jeweils vertretend und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
5. Vorstand und Beirat haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort und beruft diese unter Bekanntgabe, der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform ein. Eine solche einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:
  - a) Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitglieder,
  - b) Entlastung von Vorstand und Beirat,
  - c) Bestimmung der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags nach Höhe und Fälligkeit,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Auflösung des Vereins,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlüsse nach Buchstabe e) und f) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. In allen sonstigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche (geheime) Abstimmung.

4. In der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte einer der Vorsitzenden, der Beiratsmitglieder (Spartenleitungen), der Mittelverwalter (Kassenführung) sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer im Einzelnen vorzutragen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Schriftführung zu unterzeichnen

## **§11 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
2. Sie umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen und sonstigen Belege in Übereinstimmung mit den Buchungen und dem Kassenbestand, nicht jedoch die Notwendigkeit und Zweck-mäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, an die Herzenssache e.V., 55122 Mainz zur ausschließlichen Verwendung satzungsgemäßer, gemeinnütziger Zwecke.

### §13 Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 20.03.2019 in Kraft. Sie wurde von der Mitglieder-versammlung am 13.10.2025 beschlossen.

Baden-Baden, den 14.11.1947 errichtet, nach mehrfachen Änderungen neugefasste Satzung vom 13.10.2025.

B.-Baden 07.12.2025  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Unterschrift des Vorsitzenden